

Freitag, 26. Januar 1951

Verhandlungen
mit Dänemark.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 24. Januar 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

I.

« Gestützt auf Ihre Instruktion vom 8. November 1950 haben in der Zeit vom 1.-20. Dezember 1950 und vom 15.-20. Januar 1951 in Bern Verhandlungen mit einer dänischen Delegation stattgefunden. Schweizerischerseits war beabsichtigt, anlässlich dieser Besprechungen sowohl die gegenseitigen Warenlisten vom 6. April 1950 den durch die Liberalisierung des europäischen Warenverkehrs geschaffenen neuen Verhältnissen anzupassen als auch das bestehende dänisch-schweizerische Clearingabkommen vom 15. Juli 1940 den Bestimmungen der EPU anzugleichen. Die dänische Delegation war indessen nicht ermächtigt und auch nicht entsprechend zusammengesetzt, um über Fragen des Warenverkehrs zu diskutieren. Sie wünschte vielmehr lediglich das bestehende Clearingabkommen durch ein Zahlungsabkommen zu ersetzen, unter gleichzeitiger Anpassung an die Satzungen der Zahlungsunion. Die schweizerische Delegation ist schliesslich auf diesen Vorschlag eingetreten. Somit beschränkten sich die Besprechungen ausschliesslich auf Fragen der Neuordnung des Zahlungsverkehrs, wobei die Gelegenheit wahrgenommen wurde, auch die in verschiedenen Abkommen verstreuten Bestimmungen über den Finanztransfer neu zu fassen.

II.

Die aufgenommenen Verhandlungen mit Dänemark führten am 20. Januar 1951 zur Unterzeichnung eines Zahlungsabkommens, das am 1. März 1951 in Kraft tritt und den bisherigen Clearingvertrag vom 15. Juli 1940 ersetzt. Das neue Abkommen lehnt sich an die bisher im Verkehr mit andern Ländern abgeschlossenen Verträge an, wobei es aber direkt auf die EPU ausgerichtet wurde. Es enthält wie

üblich den dezentralisierten Zahlungsverkehr, d.h. die Zahlungen zwischen den beiden Ländern wickeln sich nicht mehr über zwei zentrale Institute, sondern über sog. ermächtigte Banken ab. Im weitem enthält das Abkommen einen den heutigen Erfordernissen angepassten umfassenden Transferkatalog.

Für den Fall, dass die EPU eines Tages nicht mehr funktionsfähig sein oder eine der Vertragsparteien ihr nicht mehr angehören sollte, ist eine vertrauliche Zusatzvereinbarung zum Zahlungsabkommen unterzeichnet worden. Diese würde gegebenenfalls einzelne Bestimmungen des Zahlungsabkommens ersetzen, um in einer allfälligen Uebergangszeit bis zu neuen Verhandlungen eine reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Die Zusatzvereinbarung sieht einen gegenseitigen Währungskredit von 10 Millionen Schweizerfranken oder den Gegenwert in dänischen Kronen, gesichert durch eine Kursgarantieklausel, vor. Die Höhe des Währungskredites soll in einem späteren Zeitpunkt neu überprüft werden.

III.

Nachdem durch den Beitritt der beiden Länder zur EPU der Schweizerfranken für Dänemark eine leichter zugängliche Währung geworden ist, geht die dänische Politik dahin, den Finanzaufzahlungsverkehr möglichst zu liberalisieren. So verlangte die dänische Delegation die Aufhebung des Transferstichtages und die Abschaffung der damit zusammenhängenden Affidavits. Diese Forderung ist mit der gegenwärtigen schweizerischen Auffassung zu diesen Fragen unvereinbar und musste deshalb abgelehnt werden. Das Risiko einer zahlenmässig nicht feststellbaren zusätzlichen Belastung des ohnehin tendenziell angespannten dänisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs konnte unsererseits nicht angenommen werden, abgesehen davon, dass auch die Präjudizwirkungen einer solchen Regelung gegenüber andern Ländern, mit denen die Schweiz in einem gebundenen Zahlungsverkehr steht, unerwünscht gewesen wären. Auf den schweizerischen Gegenvorschlag, den Stichtag im Sinne einer beschränkten Liberalisierung auf den 1. Januar 1951 zu verschieben, trat die dänische Regierung nicht ein. Sie zog es unter diesen Umständen vor, den alten Stichtag vom 5. Oktober 1946 beizubehalten, in der Hoffnung, dass der schweizerische Standpunkt in nächster Zukunft doch vielleicht aufgegeben werde. Angesichts dieser Situation war die schweizerische Delegation nicht in der Lage, die beschränkte Bedienung dänischer Wahlobligationen wieder aufzunehmen. Nichtresidenten, welche ihre Titel seit 5. Oktober 1946 in der Verwaltung schweizerischer Banken haben, kommen daher weiterhin nicht in den Genuss des Zinsen- und Amortisationstransfers.

- 3 -

Hinsichtlich des Rückwanderer- und Erbschaftstransfers wurde eine Einigung erzielt, wonach die bisherige liberale Praxis weitergeführt werden soll. Mit Bezug auf die Wiederanlage-Möglichkeiten schweizerischer Guthaben in Dänemark konnte eine leichte Verbesserung erzielt werden, indem die Uebertragungsmöglichkeit von einem Gläubiger auf einen anderen mit Bewilligung der dänischen Nationalbank neu vorgesehen wurde.

Ferner ist der schweizerische Vorschlag, den Begriff "vertragliche Amortisation" im Sinne des BRB vom 1. Dezember 1950 über den Kapitalverkehr mit Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr zu definieren, dänischerseits angenommen worden. Ausserdem wurde darüber Einverständnis erzielt, im Rahmen der dänischen und schweizerischen Gesetzgebung im Partnerlande Investitionen über das Zahlungsabkommen zuzulassen.

Hinsichtlich des Reiseverkehrs unterzeichneten die beiden Delegationschefs einen Briefwechsel, wonach Dänemark der Schweiz dieselben Zuteilungen gewähren wird, wie den andern Mitgliedstaaten der EPU. Vorbehalten bleibt lediglich die Regelung zwischen Dänemark und den Uniscan-Ländern (Grossbritannien, Schweden, Norwegen), für die besondere Vereinbarungen bestehen.

Ueber den Versicherungsverkehr sind keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden, da die schweizerischen Interessenten die Beschlüsse der OECE als ausreichende Grundlage zur Sicherstellung der Zahlungen auf diesem Gebiet erachten."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel), an das Politische Departement sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

